

Medieninformation

21/2015

Thüringer Oberverwaltungsgericht

Die Pressesprecherin
Katharina Hoffmann

Durchwahl:
Telefon 03643 206-0
Telefax 03643 206-100

presseovg
@thfj.thueringen.de

Weimar
29. September 2015

Disziplarklage gegen Grundschullehrer auch in der zweiten Instanz erfolgreich

Der Disziplinarsenat des Thüringer Oberverwaltungsgerichts hat heute die Berufung eines verbeamteten Grundschullehrers gegen seine vom Verwaltungsgericht Meiningen ausgesprochene Entfernung aus dem Dienst zurückgewiesen.

Dem im Disziplinarverfahren beklagten Lehrer wird vorgeworfen, seine beamtenrechtlichen Pflichten verletzt zu haben, weil er zu Schülerinnen bei verschiedenen Gelegenheiten eine zu große körperliche Nähe hergestellt habe und damit der Achtung und dem Vertrauen nicht gerecht geworden sei, die sein Beruf erfordere.

Das Landgericht Erfurt hatte den Beamten im Jahre 2009 (Az. 130 Js 34647/07-3KLjug.) von dem Vorwurf des sexuellen Missbrauchs Schutzbefohlener freigesprochen. Der Freistaat Thüringen nahm daraufhin das zuvor eingeleitete - wegen des Strafverfahrens aber zunächst ausgesetzte - Disziplinarverfahren wieder auf. Das Verwaltungsgericht Meiningen (Az. 6 D 60011/10 Me) und das Thüringer Oberverwaltungsgericht (Az. 8 DO 236/13) haben auf eine Entfernung des Lehrers aus dem Dienst erkannt.

Nachdem das Bundesverwaltungsgericht (Az. 2 B 32.14) das Urteil des Thüringer Oberverwaltungsgerichts aufgehoben und die Sache zur erneuten Entscheidung an das Thüringer Oberverwaltungsgericht zurückverwiesen hatte, musste der Disziplinarsenat nun erneut über den Antrag des Freistaats entscheiden, den Lehrer aus dem Dienst zu entfernen.

In seiner mündlichen Urteilsbegründung ging der Vorsitzende des Senats, der Präsident des Thüringer Oberverwaltungsgerichts Prof. Dr. Schwan auf die durch den Beklagten geäußerte Kritik an der nach seiner Auffassung auch durch den Dienstherrn beförderten negativen Medienberichterstattung zum Strafverfahren ein und bewertete die persönliche Einlassung des Beklagten als den Beginn einer Selbstreflexion der vergangenen Ereignisse. Gleichwohl sei das Vertrauensverhältnis zum Dienstherrn und zur Allgemeinheit soweit gestört, dass der - bisher beurlaubte - Beamte endgültig aus dem Dienst zu entfernen sei.

**Thüringer
Oberverwaltungsgericht**
Kaufstraße 2 - 4
99423 Weimar

www.thovg.thueringen.de

Der Senat hat die Revision nicht zugelassen, so dass den Beteiligten das Rechtsmittel der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision zum Bundesverwaltungsgericht zusteht.

Die schriftlichen Urteilsgründe liegen noch nicht vor.

Thüringer Oberverwaltungsgericht, Urt. v. 29.09.2015, Az. 8 DO 354/15